

# Richtlinien zur Teilnahme an der Kernzeitbetreuung - Verlässliche Grundschule -

## **1. Trägerschaft der Kernzeitbetreuung**

Den Grundschulern der Grundschule Engen wird im Rahmen der verlässlichen Grundschule eine zusätzliche Betreuung innerhalb gewisser Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht (Kernzeitbetreuung) angeboten. Träger dieses freiwilligen Angebotes ist die Stadt Engen.

## **2. Betreuungsinhalt**

Im Rahmen des Betreuungsangebotes werden vor allem spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Zur Aufgabe der Betreuungskräfte gehört nicht die Vermittlung von Inhalten nach Lehrplänen; dies ist Aufgabe der Schule. Ebenso ist die Betreuung der Hausaufgaben nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit Lehrern und Eltern vorgesehen.

## **3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss**

- 3.1 An der Kernzeitbetreuung können Schüler teilnehmen, die das 1. bis 4. Schuljahr der Grundschule Engen besuchen.
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind, nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und gilt mit Schuljahresbeginn oder ab dem 1. Wochentag des Folgemonats der Unterzeichnung. Das Benutzungsverhältnis wird durch Zusage des Trägers für beide Seiten verbindlich
- 3.3 Sofern die Nachfrage größer ist als das Angebot wird Schülern der 1. Klasse die erste Präferenz gewährt. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3.4 Eine Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende. Eine Kündigung im laufenden Schuljahr ist nur in dringenden Fällen möglich.

...

- 3.5 Wenn Schüler länger als vier Wochen der Betreuungsgruppe fernbleiben oder wenn zwei aufeinanderfolgende Elternbeiträge nicht entrichtet werden, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten möglich. Der Ausschluss ist von der Stadt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären.

#### **4. Betreuungszeit**

- 4.1 Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet, so dass unabhängig vom jeweiligen Stundenplan eine tägliche Betreuungszeit bzw. Unterricht von 7:15 Uhr bis 13:30 Uhr gesichert ist.
- 4.2 Die Kernzeitenbetreuung wird wie folgt angeboten
- a) Vormittagsbetreuung: 7:15 Uhr bis 8:10 Uhr
  - b) Mittagsbetreuung: 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr
- 4.3 Es sind folgende Betreuungsvarianten möglich
- a) Vormittags- und Mittagsbetreuung
  - b) Vormittags- oder Mittagsbetreuung
- Eltern, die sich für die Vormittags- oder Mittagsbetreuung (Variante b) entscheiden, können flexibel festlegen, an welchen Wochentagen die Betreuung vor und an welchen Tagen nach dem Unterricht erfolgen soll.
- 4.4 Schüler der Vormittagsbetreuung sollen möglichst zu Beginn der morgendlichen Kernzeit erscheinen.
- 4.5 Sollte das Kind einen und mehrere Tage fehlen, ist die Einrichtung zu benachrichtigen (Tel. 07733/993026).

#### **5. Aufsicht, Haftung**

- 5.1 Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte für die Schüler verantwortlich.

- 5.2 Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- 5.3 Schüler, die an der Kernzeitbetreuung teilnehmen, sind unfallversichert. Bei der Kernzeitbetreuung erstreckt sich der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort der Betreuungskraft zu melden, die diese Meldung an das Sekretariat der Grundschule zur Aufnahme einer Unfallanzeige weitergibt.

## **6. Mitteilungen von Änderungen**

Die Eltern sind verpflichtet, dem Sekretariat der Grundschule Engen unverzüglich mitzuteilen, wenn

- sich ihre Adresse, die Telefonnummer, die Bankverbindung ändert,
- ein Elternteil allein sorgeberechtigt wird oder sich die Personensorge sonst ändert,
- sich die Sorge für die alleinige Pflege und Erziehung ändert

## **7. Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge sind in einer Satzung geregelt.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Engen, den 05.12.2019

Johannes Moser  
Bürgermeister